

7. Bestellung von Leitungsfunktionen

7.1

¹Die Staatsregierung ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Die Präsidentin oder der Präsident muss die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik besitzen. ³Sie oder er führt die Amtsbezeichnung „Präsidentin beziehungsweise Präsident des Landesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik“.

7.2

¹Das Staatsministerium bestellt im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die ständige Vertretung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten sowie die Leitungen der Abteilungen. ²Die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten soll grundsätzlich die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik besitzen. ³Sie führt die Amtsbezeichnung „Vizepräsidentin beziehungsweise Vizepräsident des Landesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik“.

7.3

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt mit Zustimmung des Staatsministeriums die Vertretungen der Abteilungsleitungen und die Referatsleitungen im Benehmen mit der jeweiligen Abteilungsleitung sowie die Leitungen eventueller Stabsstellen, sofern damit die Übertragung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe A15 verbunden ist.